



Entscheidinstanz: Steuerrekurskommissionen

Geschäftsnummer: StRK_2ST.2001.366

Datum des Entscheids: 13. November 2001

Rechtsgebiet: Steuerrecht

Stichwort(e): Wertberichtigung, WIR-Geld

Verwendete Erlasse: § 45 Abs. 1 lit. b aStG
(entspricht § 64 Abs. 1 Ziffer 5 nStG)

Zusammenfassung:

Bilanzierungsgrundsätze für WIR-Guthaben; steuerliche Anerkennung von Wertberichtigungen auf WIR-Guthaben und definitiver Verluste bei der Weitergabe bzw. Veräusserung von WIR-Guthaben:

Angesichts der tatsächlichen Nachteile von WIR-Guthaben gegenüber Bargeld und Sichtguthaben bei einer Bank bewegt sich eine Wertberichtigung von 10% bis 20% auf WIR-Guthaben – von Ausnahmen abgesehen – innerhalb des dem Bilanzierenden zustehenden Ermessens- bzw. Schätzungsspielraums und führt nicht zur Bildung von Willkürreserven (sondern nur zur Bildung von Ermessens- bzw. Schätzungsreserven). Nach dem Massgeblichkeitsprinzip ist eine Wertberichtigungen in diesem Rahmen von den Steuerbehörden zu akzeptieren.

Von der Bildung einer Wertberichtigung auf WIR-Guthaben zu unterscheiden ist die endgültige Realisierung der mit der Wertberichtigung vorweggenommenen Einbusse. Nur falls und soweit wertberichtigte WIR-Guthaben tatsächlich bloss mit Gewährung eines Einschlags mindestens im Umfang der Wertberichtigung weitergegeben werden können, erweist sich der vorläufige Verlust als definitiv. Die Hinnahme eines (endgültigen) Verlusts bei der Weitergabe von WIR-Guthaben ist als steuermindernde Tatsache vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Anonymisierter Entscheidtext:

A. Die X. AG mit Sitz im Kanton Thurgau (nachfolgend die Pflichtige), bezweckt namentlich den Betrieb von Bars, Restaurants, Hotels sowie Gast- und Unterhaltungsstätten. In Zürich betrieb die Gesellschaft im hier interessierenden Zeitraum die A-Bar.

In den Bilanzen per 31. Dezember 1995 bis 31. Dezember 2000 führte die Pflichtige folgende WIR-Gelder auf, wobei sie jeweils eine pauschale Wertberichtigung von rund 40% auf den gemäss Buchhaltung ausgewiesenen Beträgen vornahm:

WIR-Gelder per	gemäss Buchhaltung	gemäss Bilanz	Wertberichtigung
	Fr.	Fr.	Fr.
31.12.1995	77'956.95	46'774.15	31'182.80
31.12.1996	100'467.65	60'467.65	40'000.00
31.12.1997	147'367.35	88'841.15	58'526.20
31.12.1998	176'483.30	105'890.30	70'593.00
31.12.1999	142'647.20	85'427.20	57'220.00
31.12.2000	15'428.20	8'208.20	7'220.00.

In der Steuerveranlagung 1998 anerkannte der Steuerkommissär (neben anderen Aufrechnungen) insbesondere die von der Pflichtigen vorgenommene Wertberichtigung von Fr. 58'526.20 auf den WIR-Geldern nur im Umfang von Fr. 1'826.

- B. Eine von der Pflichtigen gegen diese Einschätzungsverfügungen erhobene Einsprache wies das kantonale Steueramt ab.
- C. Den Rekurs der Pflichtigen heisst die Steuerrekurskommission II mit Bezug auf die nicht anerkannte Wertberichtigung auf WIR-Geldern mit folgender Begründung teilweise gut:

Aus den Erwägungen:

3. Der Streit dreht sich darum, ob die Wertberichtigung von 40% auf den WIR-Geldern gemäss Buchhaltung steuerlich zu akzeptieren ist.
- a) aa) Die WIR Bank, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, betreibt seit 1934 auf der Basis eines geschlossenen Geldkreislaufes ein bargeldloses Zahlungssystem. WIR-Teilnehmer zahlen gegenseitig nicht in bar, sondern in sog. WIR-Geld. Der Schuldner stellt dem Gläubiger anstelle der Zahlung einen sog. WIR-Check (vgl. zur Rechtsnatur Marius Schraner, in: Zürcher Kommentar, 2000, Art. 84 OR N 20 sowie Rolf H. Weber, in: Berner Kommentar, 1983, Art. 84 OR N 130f.) aus. Aufgrund des WIR-Checks belastet sodann die WIR Bank als reine Verrechnungsstelle (nicht etwa Schuldnerin) dem Aussteller/Schuldner den auf dem WIR-Check figurierenden Betrag und schreibt diesen dem Empfänger/Gläubiger gut. WIR-Guthaben berechtigen nicht zu einem entsprechenden Bargeldbezug bei der WIR Bank, sondern ermöglichen lediglich im Ver-

rechnungsverkehr den Bezug von Waren und Dienstleistungen, die von WIR-Teilnehmern angeboten werden. Es wird zwischen sog. offiziellen WIR-Teilnehmern und sog. stillen WIR-Teilnehmern unterschieden. Während sich die offiziellen Teilnehmer zu einem bestimmten Mindestannahmesatz verpflichten (mindestens 30% auf den ersten Fr. 2'000.-), können die stillen Teilnehmer ihre WIR-Annahme selber bestimmen (vgl. Steuerbuch der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, StB 29 Nr. 9; unter www.steuern.sg.ch/home/sachthemen).

- bb) Nach den Geschäftsbedingungen der WIR Bank besitzt WIR-Geld volle Kaufkraft. Das bedeutet, dass WIR-Teilnehmer in dem von ihnen bestimmten Umfang (stille Teilnehmer) bzw. im Mindestumfang gemäss den Geschäftsbedingungen der WIR Bank (offizielle Teilnehmer) WIR-Geld bei der Forderungsbegleichung im Verhältnis 1 : 1 anzunehmen haben (z.B. Rechnung Fr. 100; Bezahlung eines Teils von 30% in WIR durch WIR-Check über Fr. 30 und nicht etwa Fr. 35). In der Rechtswirklichkeit hat freilich der Umstand, dass WIR-Geld nur gegenüber WIR-Teilnehmern verwendet werden kann und überdies auf den Guthaben bei der WIR-Bank kein Zins anfällt, eine nicht zu übersehende Bedeutung. Er führt namentlich dazu, dass ein Handel mit WIR-Geld stattfindet, indem WIR-Geld an Nichtteilnehmer mit einem Einschlag veräussert wird (Typische Konstellation: Ein WIR-Teilnehmer bezahlt einen Nichtteilnehmer durch Hingabe eines blanko indossierten WIR-Checks, wobei er regelmässig einen höheren WIR-Check ausstellt als der von ihm geschuldete Geldbetrag. Der Nichtteilnehmer bezieht von einem anderen Teilnehmer eine Leistung und bezahlt diesen (nominell), indem er dessen Namen in den Check einsetzt, woraufhin diesem der Betrag auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben wird). Obwohl den Teilnehmern der Handel mit WIR-Geld laut den Geschäftsbedingungen der WIR-Bank untersagt ist und diese, sofern sie ihn entdeckt, gegenüber den betroffenen Teilnehmern Sanktionen ergreift, kommen solche Transaktionen in der Praxis häufig vor und sind trotz Verletzung der genossenschaftlichen Treuepflicht nach der Praxis des Bundesgerichts auch nicht etwa sittenwidrig (BGE 102 II 340).
- b) aa) Bilanzrechtlich stellt WIR-Geld entgegen der irreführenden Terminologie weder Bargeld noch ein Sichtguthaben in- oder ausländischer Währung dar und darf dementsprechend auch nicht unter den flüssigen Mitteln bilanziert werden. Nach verbreiteter Bilanzierungspraxis wird der Ausweis von WIR-Geld (Bilanzansatz dem Grunde nach) unter den anderen kurzfristigen Forderungen vorgenommen (vgl. Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Treuhandexperten, Schweizer Handbuch der Wirt-

schaftsprüfung 1998, Bd. 1, S. 123; Walter Sterchi, Kontenrahmen KMU, 1996, S. 49). So wird dies auch bei der Pflichtigen gehandhabt.

- bb) In der bilanzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung finden sich keine einschlägigen Äusserungen zur Bewertung von WIR-Geldern (Bilanzansatz dem Wert nach). Es müssen daher die allgemeinen Grundsätze über die Vermögensbewertung herangezogen werden, insbesondere das Niederstwertprinzip. Dieses besagt, dass Wertberichtigungen auf Vermögensgegenständen vorzunehmen sind, wenn Verluste oder Risiken erkennbar sind und ordentliche Kaufleute mit ihrer Verwirklichung rechnen müssen (vgl. Rolf Benz, Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, 2000, S. 98). Wertberichtigungen sind nach dem Einzelbewertungsprinzip grundsätzlich für jeden Vermögensgegenstand isoliert festzulegen. Handelt es sich um eine grosse Anzahl gleicher Risiken, kann jedoch die Wahrscheinlichkeit bezüglich Bestand und Höhe der einzelnen Wertminderungen in die Bemessung einbezogen und eine pauschale Wertberichtigung gebildet werden (Benz, S. 115).
- cc) WIR-Geldern kommt im Wirtschaftsverkehr trotz der von der WIR Bank in ihren Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen Parität zum Schweizerfranken aus verschiedenen Gründen nicht der gleiche Wert zu wie Bargeld oder Sichtguthaben bei einer Bank. Als Nachteile des WIR-Geldes lassen sich dabei aufzählen:
- die Zinslosigkeit und das Verbot, WIR-Geld zu verpfänden oder abzutreten (vgl. Steuerbuch des Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, StB 29 Nr. 9);
 - der gerichtsnotorische Umstand, dass bei der Zahlung mit WIR-Geld oft schlechtere Vertragsbedingungen (kein Skonto, keine Rabatte) hingenommen werden müssen (vgl. Steuerbuch des Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, StB 29 Nr. 9);
 - der – zumindest bei Einhaltung der Geschäftsbedingungen der WIR-Bank – beschränkte Teilnehmerkreis am Verrechnungsverkehr;
 - die nach den Geschäftsbedingungen der WIR-Bank beschränkte (offizielle Teilnehmer) oder sogar überhaupt nicht bestehende Pflicht (stille Teilnehmer), WIR-Geld entgegenzunehmen;

- die gerichtsnotorische Tatsache, dass ein – gemäss den Geschäftsbedingungen der WIR-Bank unzulässiger – Handel mit WIR-Geld stattfindet und bei diesem Handel häufig erhebliche Einschläge gegenüber dem Nominalwert des veräusserten WIR-Geldes hinzunehmen sind.

Die aufgeführten Umstände dispensieren den Bilanzierenden nicht davon, bezogen auf die Verhältnisse des betroffenen Unternehmens eine individuelle Bewertung der WIR-Guthaben vorzunehmen. So hat etwa das Unternehmen, das bei über die Jahre stets etwa gleich bleibendem Bestand an WIR-Guthaben diese regelmässig gegenüber anderen WIR-Teilnehmern vollwertig und vollständig einsetzen kann, bei weitem nicht den gleichen Wertberichtigungsbedarf wie ein Unternehmen, bei dem ein stetig steigender Bestand an WIR-Geld zu konstatieren ist, den gegenüber WIR-Teilnehmern abzubauen es nicht imstande ist. Generell lässt sich indessen aufgrund der Kenntnisse des Gerichts über die Verwendung von WIR-Geldern im Wirtschaftsverkehr sagen, dass – Sonderfälle vorbehalten – ein Einschlag von ca. 10% bis ca. 20% ohne weiteres realistisch sein dürfte (vgl. auch Steuerbuch St. Gallen, StB 29 Nr. 9 Ziff. 5).

Damit ist im Übrigen keineswegs gesagt, dass die Nichtvornahme einer Wertberichtigung handelsrechtswidrig (und damit Anlass zur einer Bilanzberichtigung) wäre. Wurde keine Wertberichtigung gebildet, so ist vielmehr regelmässig davon auszugehen, dass der Bilanzierende den ihm zustehenden Ermessensspielraum in der Weise ausgenützt hat, indem er das Risiko eines Wertverlusts als nicht relevant betrachtet und deshalb auf die Vornahme einer Wertberichtigung verzichtet hat (vgl. dazu auch das nicht publizierte Bundesgerichtsurteil vom 7. Oktober 1999 [2A.577/1997]).

- dd) Die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung räumen dem Bilanzierenden insbesondere bei Bewertungsfragen einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Er nimmt die erforderlichen Bewertungen aufgrund einer subjektiven Einschätzung vor und ihre Richtigkeit lässt sich daher auch nicht punktgenau feststellen (vgl. Reich, Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, 1983, S. 42). Nimmt ein Bilanzierender auf WIR-Geldern eine Wertberichtigung im Umfang von 10 % – 20% vor, so dürfte sich diese – Ausnahmefälle vorbehalten – nach den obigen Feststellungen durchaus im Rahmen des Ermessensspielraums bei Bewertungsfragen halten. Soweit dadurch dennoch stille Reserven gebildet werden, handelt es sich demnach um sog. Ermessensreserven (vgl. zu diesem Begriff Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Bd. 1, S. 72; Benz, S. 46 spricht zutreffender von Schätzungsreserven). Wo hin-

gegen der Rahmen von 10% bis 20% klar überschritten wird, ist in aller Regel davon auszugehen, dass der dem Bilanzierenden zustehende Ermessensspielraum überschritten wird und stille Willkürreserven (vgl. zu diesem Begriff Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Bd.1, S. 72 sowie Benz, S. 47) gebildet werden (die zumindest bei Aktiengesellschaften gemäss Art. 669 Abs. 4 OR der Revisionsstelle mitzuteilen wären).

- c) aa) Wie dargelegt entspricht eine Wertberichtigung auf WIR-Geldern von 10% bis 20% – von Ausnahmen abgesehen – den richtig verstandenen handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung, da sie sich noch innerhalb des dem Bilanzierenden zustehenden Ermessensspielraums bewegt und nicht zur Bildung von Willkürreserven führt. Nach dem Massgeblichkeitsprinzip sind aber solche auf einer vertretbaren Würdigung durch den Bilanzierenden beruhende und zu Schätzungsreserven führende Bilanzansätze von der Steuerbehörde hinzunehmen. Sie hat den dem Bilanzierenden zustehenden Ermessensspielraum zu respektieren (Benz, S. 152). Erst wenn die Steuerbehörde davon ausgehen muss, dass mit einer Bewertung der dem Bilanzierenden offenstehende Ermessensspielraum überschritten wurde, d.h. wenn der zu beurteilende Bilanzansatz nicht mehr vertretbar, sondern offenkundig zu tief ist und somit nicht bloss (stille) Ermessensreserven, sondern darüber hinaus auch (stille) Willkürreserven enthält, rechtfertigt sich ein Einschreiten der Steuerbehörde mittels Aufrechnung der geschäftsmässig nicht begründeten Willkürreserve.
- bb) Obwohl im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Falls keine umfassende Abklärung der Praxis anderer Kantone betreffend die steuerlich akzeptierte Bewertung vorgenommen werden konnte, fällt doch auf, dass verschiedene Kantone einen Einschlag auf WIR-Geldern akzeptieren (so insbesondere der Kanton St. Gallen [vgl. Steuerbuch des Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, StB 29 Nr. 9] und der Kanton Aargau [vgl. Bauer/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 1991, § 40 N 11c, vgl. auch ZBI 1970, 467 f.]. Telefonische Auskünfte deuten darauf hin, dass auch im Kanton Bern und im Kanton Luzern regelmässig ein Einschlag gewährt wird). Auch dies spricht dafür, im zürcherischen Veranlagungsverfahren ebenfalls eine Wertberichtigung von bis zu 20% als geschäftsmässig begründet zu akzeptieren (so auch Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 1999, § 64 N 24).

- cc) Die Pflichtige hat in ihren Jahresrechnungen – so auch im streitrelevanten Geschäftsjahr 1997 – eine Wertberichtigung von jeweils rund 40% auf den WIR-Geldern vorgenommen. Eine substanziierte Begründung für einen derart hohen Einschlag hat sie indessen weder im Einsprache- noch im Rekursverfahren vorgetragen. Da sie nicht einmal besondere Verlustrisiken geltend machte, die eine erhöhte Wertberichtigung als vertretbar erscheinen lassen könnten, geschweige denn Beweismittel für deren Nachweis anbot, kann die Wertberichtigung lediglich im Umfang von 20% steuerlich akzeptiert, d.h. als geschäftsmässig begründet angesehen werden.
4. a) Von der Frage der Anerkennung einer geschäftsmässig begründeten Wertberichtigung auf WIR-Geldern zu unterscheiden ist das Problem der tatsächlichen Realisierung der mit der Wertberichtigung vorweggenommenen Verluste bei der Weitergabe von WIR-Geldern. Nur wenn die wertberichtigten WIR-Gelder mit Gewährung eines Einschlags mindestens im Umfang der vorgenommenen Wertberichtigung weitergegeben werden, erweist sich der mit der Wertberichtigung vorweggenommene Verlust als definitiv. Die Hinnahme eines (definitiven) Verlusts bei der Weitergabe oder Veräusserung von WIR-Geldern ist dabei als steuermindernde Tatsache vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.
- b) Hier hat die Pflichtige – wie sich aus den eingereichten Buchhaltungsunterlagen ergibt – im Geschäftsjahr 1997 einen einzigen WIR-Verkauf vorgenommen, bei dem sie nach ihrer eigenen Darstellung einen Einschlag gegenüber dem Nominalwert hinzunehmen hatte, nämlich die Weitergabe von Fr. 30'000 WIR-Geld an die Y. AG am 28. August 1997 gegen eine Bezahlung von Fr 18'000 (d.h. Einschlag von Fr. 12'000). Obwohl die Pflichtige ausdrücklich dazu aufgefordert worden war, detaillierte Ausführungen über die Verwendung der WIR-Gelder zu liefern, legte sie die Hintergründe dieses Geschäfts, insbesondere wie es zur Gewährung des Einschlags von Fr. 12'000 gegenüber dem Nominalwert des WIR-Geldes kam, nicht dar. Unter diesen Umständen fehlt es bereits an einer substanziierten Sachdarstellung hinsichtlich des mit der Ausbuchung zum Buchwert als definitiv behaupteten Verlusts von Fr. 12'000. Dementsprechend ist der Pflichtigen dieser Betrag im Reinertrag aufzurechnen.